

Erste Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung) der Fachhochschule Westküste Vom 19. Juli 2016

Aufgrund des § 40 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), hat der Senat der Fachhochschule Westküste am 6. Juli 2016 folgende Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung) erlassen, die das Präsidium am 18. Juli 2016 genehmigt hat:

Artikel 1

§ 5 der Einschreibordnung (Satzung) der Fachhochschule Westküste vom 9. April 2009 (NBl. HS MWV Schl.-H. 2009 Nr. 2 S. 25) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für ein Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT, Beschluss der HRK vom 8.6.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 12.11.2015) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Anhang zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der Fassung vom 12.12.2007 bestimmt.

Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden nach § 2 RO-DT durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (DSD II) - oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen. Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe - sind gleichwertig:

- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH-2,
- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen mindestens die TestDAF-Niveaustufe TDN 4 ausweist,
- das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) mit dem im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandenen Prüfungsteil Deutsch,
- das Große Deutsche Sprachdiplom und das Kleine Deutsche Sprachdiplom, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen wurden (seit 01.01.2012 vom Goethe-Zertifikat C2 abgelöst worden),

- Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom oder das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (seit 1.1.2012 vom Goethe-Zertifikat C2 abgelöst worden), das in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde.
- die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München,
- Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“
- Absolventen eines Germanistikstudiums in Verbindung mit einem entsprechenden Sprachnachweis, in Grenzfällen beraten die Studienberatung, das Akademische Auslandsamt sowie der Kanzler der Fachhochschule Westküste über die Sinnhaftigkeit der Zulassung (Einzelfallentscheidung)
- die folgenden Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden:
 - der Deutschnachweis im Diplôme du Baccalauréat nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule,
 - US-Advanced-Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch,
 - Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien,
 - Sekundarabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg,
 - Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien),
 - das Abschlusszeugnis der internationalen Sektion deutscher Sprache am Liceo Gimnasiale „Luigi Galvani“ in Bologna,
 - das Abschlusszeugnis eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarschulabschlusses (bilingual Leaving Certificate) an der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian´s.
 - das Abschlusszeugnis der bilingualen Abteilungen am Liceo Ginnasio Statale „Romagnosi“ in Parma und am Liceo Classico Statale Socrate in Bari“

2. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Gemäß § 8 Abs. 3 RO-DT werden Studienbewerbende für ausschließlich englischsprachige Studiengänge von der Fachhochschule Westküste vom Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit nach § 8 Abs. 2 RO-DT befreit. Dieses wird auf der Exmatrikulationsbescheinigung vermerkt. Die Prüfungsordnungen sehen stattdessen den Nachweis der englischsprachigen Studierfähigkeit vor. Die Befreiung wird mit der Auflage verbunden, mit Aufnahme des Studiums an Sprachlehrveranstaltungen zum Erwerb hinreichender Deutschkenntnisse teilzunehmen und die erfolgreiche Teilnahme bis zum Ende des ersten Studiensemesters nachzuweisen. Die Hochschule weist geeignete Anbieter von Deutschkursen nach.“

3. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Gemäß § 8 Abs. 3 RO-DT werden Gaststudierende ausländischer Partnerhochschulen nach § 38 Abs. 6 HSG von der Fachhochschule Westküste vom Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit nach § 7 Abs. 2 RO-DT befreit. Die Hochschule vereinbart mit den Partnerhochschulen ein geeignetes Vorbereitungsprogramm für den Aufenthalt in Deutschland, das auch den Erwerb von Deutschkenntnissen umfasst, sofern diese nicht bereits nachgewiesen werden können.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Heide, den 19. Juli 2016

Das Präsidium
der Fachhochschule Westküste in Heide
- Der Präsident -

Prof. Dr. Hanno Kirsch